



Partei für Rationale Politik, Allgemeine
Menschenrechte und Teilhabe

Geschäftsreglement des Vorstands

Vorstand 1. Mai 2023

Die Vorstand,
gestützt auf Art. 10 Abs. 3 lit. c und d sowie Art. 13 Abs. 1 des Organisationsstatuts,
gibt sich folgendes Geschäftsreglement:

Art. 1 Ressorts

¹ Der Vorstand richtet die Ressorts per Beschluss ein.

² Der Vorstand beschliesst für jedes Ressort ein verantwortliches Vorstandsmitglied und eine Stellvertretung.

³ Der Verantwortliche sorgt eigenständig dafür, dass alle mit dem Ressort zusammenhängenden Aufgaben erfüllt werden und trifft die dazu notwendigen Beschlüsse, soweit in seiner Kompetenz.

⁴ Die Stellvertretung übernimmt bei Urlaub oder Ausfall des verantwortlichen Vorstandsmitglieds. In dringenden Fällen kann die Stellvertretung sofort entscheiden, wenn das verantwortliche Vorstandsmitglied nicht erreichbar ist.

⁵ Das verantwortliche Vorstandsmitglied repräsentative die Stellvertretung dokumentiert die Einzelbeschlüsse im Redmine. Zu dokumentieren sind insbesondere Beschlüsse, welche:

- a. Die Partei finanziell oder in anderer Weise verpflichten;
- b. Welche Rechte oder Pflichten für Mitglieder begründen oder feststellen.

Art. 2 Finanzkompetenz

¹ Die Ausgabenkompetenz liegt grundsätzlich beim Gesamtvorstand.

² Jedes Vorstandsmitglied hat innerhalb des Budgets Ausgabenkompetenz bis 500 Franken pro Monat.

³ Kein Ausgabenbeschluss ist erforderlich für:

- a. Steuern und Zölle;
- b. Bank- und Transaktionsgebühren;
- c. Büromaterial bis 50 Franken pro Jahr und Vorstandsmitglied;
- d. Portokosten für einzelne Briefe und Pakate (ohne Massensendungen).

⁴ Das für Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied führt Zahlungen und Erstattungen gemäss Beschlusslage autonom aus.

⁵ Für jede Erstattung ist ein Beleg beizubringen.

Art. 3 Verteilungskompetenz

¹ Die Verteilungskompetenz für Rabattpunkte zu verteilen liegt grundsätzlich beim Gesamtvorstand.

² Jedes Vorstandsmitglied hat innerhalb des Budgets Verteilungskompetenz bis 2000 Punkte pro Monat.

³ Die vom Vorstand dauerhaft beschlossenen Punktverteilungen für jedem Mitglied zugängliches Engagement benötigen keinen zusätzlichen Beschluss.

Art. 4 Unterschriftsberechtigung

² Unterschriftsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied einzeln.

Art. 5 Abmeldung

¹ Abgemeldete Mitglieder des Vorstandes werden bei der Berechnung von Mehrheiten und Quoren nicht berücksichtigt.

² Es gilt als abgemeldet, wer per Matrix, E-Mail und Telefon nicht innerhalb von fünf Tagen erreichbar ist.

Art. 6 Allgemeine Beschlussfassung

¹ Die Entscheide werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

Art. 7 Sitzungen

¹ Die ordentliche Vorstandssitzung findet in ungeraden Kalenderwochen am Dienstag statt, es sei denn, der Präsident sage diese ab. Die ordentliche Vorstandssitzung ist immer Beschlussfähig.

² Ausserordentliche Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und sind beschlussfähig, wenn dazu sieben Tage vorher eingeladen wurde und die Mehrheit der nicht abgemeldeten Vorstandsmitglieder präsent sind.

³ Mit Zustimmung aller nicht abgemeldeten Vorstandsmitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden.

Art. 8 Umlaufbeschluss

¹ Ein Umlaufbeschluss wird im Redmine gefasst und per Matrix angekündigt.

² Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn die absolute Mehrheit der nicht abgemeldeten Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

Art. 9 Anträge

¹ Anträge an den Vorstand sind im Redmine einzutragen und vor der Sitzung oder dem Umlaufbeschluss mit dem Ressortverantwortlichen zu besprechen.

Stefan Thöni
Parteipräsident